

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann  
Niederkassel  
[www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de)



Dipl.-Ing. Ulrich Kessels  
Würselen  
[www.cexpert.de](http://www.cexpert.de)



## **Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**

### **weniger Bürokratie – mehr Rechtssicherheit?<sup>1</sup>**

**MASCHINENBAUTAGE**   
**KÖLN**

Die jährliche Konferenz über die  
CE-Anforderungen für Maschinen  
und Anlagen

Praktische Lösungen für den Hersteller  
im europäischen Binnenmarkt

  
Unser Experte  
Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann



MBT Mechtersheimer GbR  
Holunderweg 4  
53859 Niederkassel  
[www.maschinenbautage.de](http://www.maschinenbautage.de)



<sup>1</sup> Dieser Beitrag wurde in der Zeitschrift „die BG“, Heft 7/8 09 erstveröffentlicht

## **Inhalt**

- **Einleitung**
  - **Umstellung auf die neue Maschinenrichtlinie**
  - **Fristen**
  - **Verantwortliche Personen**
  - **Anwendungsbereich**
  - **EG-Richtlinien sind über Artikel 3 verzahnt**
  - **Herstellerpflichten für Maschinen**
  - **Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen**
  - **Technische Unterlagen**
  - **Konformitätsbewertung / Konformitätsbewertungsverfahren**
  - **Herstellerpflichten für unvollständige Maschinen**
  - **Schutzziele der Maschinenrichtlinie**
  - **Schutzziel "Bediener"**
  - **Fazit**
- 

## Einleitung

Schon in 1994 startete das europäische Projekt "Entbürokratisierung der Maschinenrichtlinie". Das Papier der Maschinenrichtlinie 89/392/EWG war noch nicht trocken, die Richtlinie noch nicht anwendbar, da kamen die ersten Zweifel hoch, ob dieser neue europäische "Bürokratismus" zielführend ist. Eine von der europäischen Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe um Herrn Bernhard Molitor, die sich mit dem Binnenmarktrecht auseinandersetzte, erarbeitete erste Vorschläge auch zu einer Änderung der Maschinenrichtlinie. Dieses Papier wurde dann als "Molitorbericht" bekannt.

Die wichtigsten Ziele der "Molitorgruppe" waren:<sup>2</sup>

- *„Eine genauere Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, die Abgrenzung gegenüber anderen Richtlinien, insbesondere gegenüber der Niederspannungsrichtlinie und der Aufzugsrichtlinie, und eine genauere Fassung des Begriffs „unvollständige Maschine“;*
- *Stärkung der Bestimmungen zur Marktaufsicht und zur Benennung der Konformitätsbewertungsstellen;*
- *Einführung eines Verfahrens zur umfassenden Qualitätssicherung für bestimmte Maschinengattungen.“*

Die Vorschläge der Gruppe gingen dann auch in den ersten Entwurf der EU-Kommission zu einer neuen Maschinenrichtlinie ein.<sup>3</sup> Weitere Änderungen kamen im Laufe des Verfahrens dazu und führten zu der jetzt vorliegenden Fassung der neuen Maschinenrichtlinie, die am 29.12.2009 für die Marktteilnehmer im europäischen Binnenmarkt verbindlich wird.

Europäische Binnenmarkt-Richtlinien sind über die nationale Umsetzung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Gesetz. In der Bundesrepublik sind eine Vielzahl dieser Richtlinien über das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und dessen Verordnungen umgesetzt. Die Maschinenrichtlinie speziell über die Maschinenverordnung – 9. GPSGV -. Das Verständnis für solche Richtlinien, wie z. B. die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, fällt dem klassischen Anwender auf Grund fehlender juristischer Ausbildung häufig schwer. Dazu kommt, dass für den europäischen Konsens notwendige Kompromisse die Texte teilweise unlogisch erscheinen lassen. Auch der nicht immer systematische Aufbau, Widersprüche und Unklarheiten beeinträchtigen die Lesbarkeit für "Normalsterbliche" erheblich. Grund genug, das z. B. die Hochschule in Köln die Grundlagen des Binnenmarktrechts in die Masterausbildung integriert hat.

Allerdings führt -spätestens ab dem 29.12.2009- kein Weg an der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorbei. Ihre Anwendung ist dann Gesetz. Sie löst zu diesem Zeitpunkt die Maschinenrichtlinie 98/37/EG ab und bringt für die Marktteilnehmer viele Vorteile. Der wichtigste: Einheitliche Anforderungen an Maschinen und Anlagen in einem mittlerweile 27 Mitgliedstaaten plus drei EFTA-Staaten umfassenden europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Schon deshalb und nicht nur weil es Gesetz ist, ist es wichtig und lohnt es sich auch, sich damit zu befassen.

Mit der Einführung der "alten" Maschinenrichtlinie 89/392/EWG zum 1.1.1993 hatte sich die Situation für den Maschinenhersteller nicht, wie vielfach angenommen wird, verschlechtert, sie hat sich im Gegenteil verbessert. Einiges ist gegenüber früher allerdings neu, deshalb

<sup>2</sup> EU-Kommission, 13.2.2006. KOM(2006) 58 endgültig, 2001/0004 (COD)

<sup>3</sup> Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG vom 26.1.2006, KOM(2000) 899 endgültig, 2001/0004 (COD)

## Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

muss es aber nicht gleich schlecht sein. Ob das „Neue“, das am Ende des Jahres 2009 dazu kommt, den hohen Erwartungen gerecht wird, muss sich in der Praxis zeigen.

Der "Geltungsbereich" der Maschinenrichtlinie - nicht zu verwechseln mit dem "Anwendungsbereich" - umfasst die geographischen Grenzen, in dem die Maschinenrichtlinie anzuwenden ist. Dies sind:

- Die 27 Mitgliedstaaten der EU
- Drei Mitgliedstaaten der EFTA
  - Island
  - Liechtenstein
  - Norwegen

Diese Staaten bilden zusammen den EWR.

Dazu kommen zwei Staaten, die auf Basis besonderer Übereinkommen die Maschinenrichtlinie umgesetzt haben:

- Schweiz
- Türkei

In anderen Staaten gilt die Maschinenrichtlinie nicht. Hier ist das dort geltende nationale Recht anzuwenden. Es kann allerdings sein, dass „CE“ akzeptiert wird.

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat die Aufgabe, den freien Warenverkehr für Maschinen, Maschinenanlagen, auswechselbare Ausrüstungen, einzeln in den Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile, Gurte, abnehmbare Gelenkwellen und unvollständige Maschinen (heute noch „Teilmaschinen“) im EWR sicherzustellen. Sie führt dazu harmonisierte Beschaffenheitsanforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren ein, die von den "verantwortlichen Personen" zu erfüllen sind. Hinsichtlich dieser Ziele unterscheidet sie sich bis auf den etwas erweiterten Anwendungsbereich nicht.



Papiermaschinenanlage  
Bild: Voith AG

### **Umstellung auf die neue Maschinenrichtlinie**

Was hat der Hersteller aber auch der Importeur oder der Käufer von Maschinen und Anlagen durch die Umstellung auf die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu beachten:

- Die "alte" Maschinenrichtlinie 98/37/EG ist noch bis einschließlich 28.12.2009 anzuwenden.
- Die "neue" Maschinenrichtlinie 2006/42/EG kann erst ab dem 29.12.2009 angewendet werden.
- Es gibt keine Übergangsfrist, in denen beide Richtlinien parallel angewendet werden können.
- Die nach der Maschinenrichtlinie 98/37/EG harmonisierten Normen werden z. Z. überprüft und ggf. an die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG angepasst. D. h., die derzeit gültigen harmonisierten Normen lösen nicht automatisch die Konformitätsvermutung nach der neuen Maschinenrichtlinie aus.

Die folgende Aufzählung listet die wichtigsten Änderungen auf, die ab dem 29.12.2009 durch die neue Maschinenrichtlinie zu beachten sind:

- Klarstellungen im Anwendungsbereich
  - Klare Einbeziehung der "Teilmaschinen" zukünftig "unvollständigen Maschinen" in die Richtlinienanforderungen
  - Änderung der Maschinendefinition
  - Änderung der Definition für Sicherheitsbauteile plus zusätzliche Beispielliste
  - Aufnahme der Baustellenaufzüge in den Anwendungsbereich
  - Klarstellung der Einbeziehung von Lastaufnahmeeinrichtungen
  - Aufnahme von Schussgeräten in den Anwendungsbereich
  - "Entrümpfung" der Ausnahmeliste, z.B.
    - Fahrzeugabgrenzung grundsätzlich über "Europäische Betriebserlaubnis" mit Ausnahme der auf den Fahrzeugen angebrachten Maschinen
    - Grundsätzliche Ausnahmen (mit Ausnahme der darauf angebrachten Maschinen):
      - Beförderungsmittel für die Beförderung in der Luft (Flugzeuge, Luftschiffe, ...)
      - Beförderungsmittel für die Beförderung auf dem Wasser (Schiffe)
      - Beförderungsmittel für die Beförderung auf Schienennetzen (Bahnen)
    - Seilbahnausnahme jetzt nur noch über Artikel 3
    - Druckbehälter- und Dampfkesselausnahme nur noch über Artikel 3
    - Medizinprodukteausnahme jetzt nur noch über Artikel 3

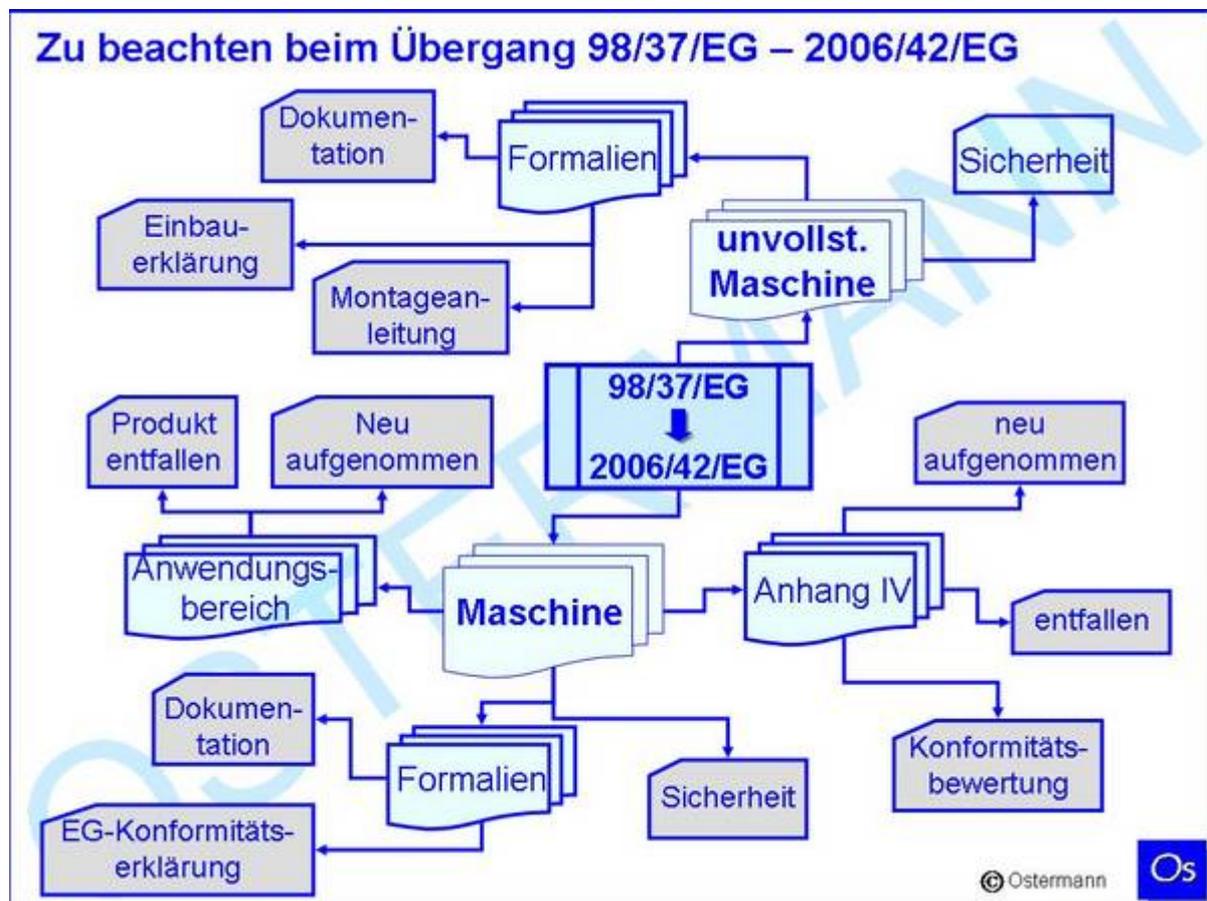
## Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

---

- Ausnahmeregelungen für bestimmte "Labormaschinen" im Forschungsbereich
- Neue Abgrenzung zur Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG (alt: 73/23/EWG)
- Ausnahme bestimmter Sicherheitsbauteile, wenn sie vom Originalmaschinenhersteller als Ersatzteile geliefert werden
- Bessere Abgrenzung zur Aufzugsrichtlinie
- Zusammenfassung aller Herstellerpflichten in einem Artikel im sog. verfügenden Teil der Richtlinie wie z. B.
  - Einhaltung der Sicherheitsanforderungen
  - Kompetenzanforderungen an den Hersteller
  - Verfügbarkeit der Technischen Unterlagen
  - Konformitätsbewertungsverfahren bei funktionsfähigen Maschinen
  - Bewertungsverfahren bei unvollständigen Maschinen
  - Lieferung der Betriebsanleitung
  - EG-Konformitätserklärung ausstellen und der Maschine beifügen
  - CE-Kennzeichnung anbringen
- Behördenmaßnahmen bei falscher oder fehlender CE-Kennzeichnung
- Informationsaustausch zwischen den Marktaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten
- Statt "Gefahrenanalyse" ist zukünftig eine "Risikobeurteilung" durchzuführen
- Mehr sicherheitstechnische "Freiheiten" im Bereich "Betriebsarten" (damit erhält die sog. "Betriebsart 4" jetzt Regeln)
- Konformitätsbewertungsverfahren für elektrische Gefahren an Maschinen richten sich nach der Maschinenrichtlinie und nicht nach der Niederspannungsrichtlinie
- Aus Herstellererklärung wird Einbauerklärung
- Montageanleitung für "unvollständige Maschinen"
- Der Hersteller muss einen "Dokumentationsbevollmächtigten" mit Sitz im EWR in der EG-Konformitätserklärung bzw. in der Einbauerklärung angeben
- Spezielle technische Unterlagen für "unvollständige Maschinen"
- Mehrere Änderungen in der Liste der Anhang-IV-Maschinen"
- Interne Fertigungskontrolle bei "nicht-Anhang-IV-Maschinen" (soweit eine Serienfertigung auf Basis eines Baumusters vorliegt)
- Neues Modul "Umfassende Qualitätssicherung" für Anhang-IV-Maschinen

## Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die folgende Graphik stellt systematisch dar, welche verschiedenen Themen bei der Umstellung auf die neue Maschinenrichtlinie 98/37/EG zu beachten sind.



Übergang alte - neue Maschinenrichtlinie

### Fristen

Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist am 29. Juni 2006 -für die Mitgliedstaaten- in Kraft getreten. Anzuwenden ist die neue Maschinenrichtlinie über die nationale Maschinenverordnung (9. GPSGV)<sup>4</sup> vom Hersteller ab dem 29. Dezember 2009. Bis dahin gilt die alte Maschinenrichtlinie 98/37/EG bzw. die 9. GPSGV in der "alten" Fassung.

### Achtung:

Eine echte „Übergangsfrist“, in der die alten Vorschriften und die neue Maschinenrichtlinie nach Wahl des Herstellers parallel anwendbar sind, ist bis auf die Frist für Bolzenschussgeräte nicht vorgesehen!

### Verantwortliche Personen

Adressat der Maschinenrichtlinie im Rahmen der Verantwortung für das Inverkehrbringen ist grundsätzlich der **Hersteller** oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener **Bevollmächtigter**. Siehe hierzu

- Artikel 5 Absatz 1 für vollständige Maschinen
- Artikel 5 Absatz 2 für unvollständige Maschinen

<sup>4</sup> Der Text der neuen Maschinenverordnung steht als pdf-Datei bereit auf: <http://www.maschinenrichtlinie.de>, auf der Unterseite "Dokumente"

## Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Kann der Hersteller nicht von der zuständigen Behörde erreicht werden (z. B. Hersteller mit Sitz im außereuropäischen Ausland reagiert nicht auf Behördenanfragen) gehen die Verpflichtungen des Herstellers an denjenigen über, der die Maschine oder die unvollständige Maschine in der Gemeinschaft - erstmalig - inverkehrgebracht hat (EWR-Importeur).

Eine Besonderheit der Maschinenrichtlinie ist die Gleichsetzung des Betreibers mit dem Hersteller, wenn der Betreiber eine Maschine / Maschinenanlage zum Eigengebrauch herstellt.

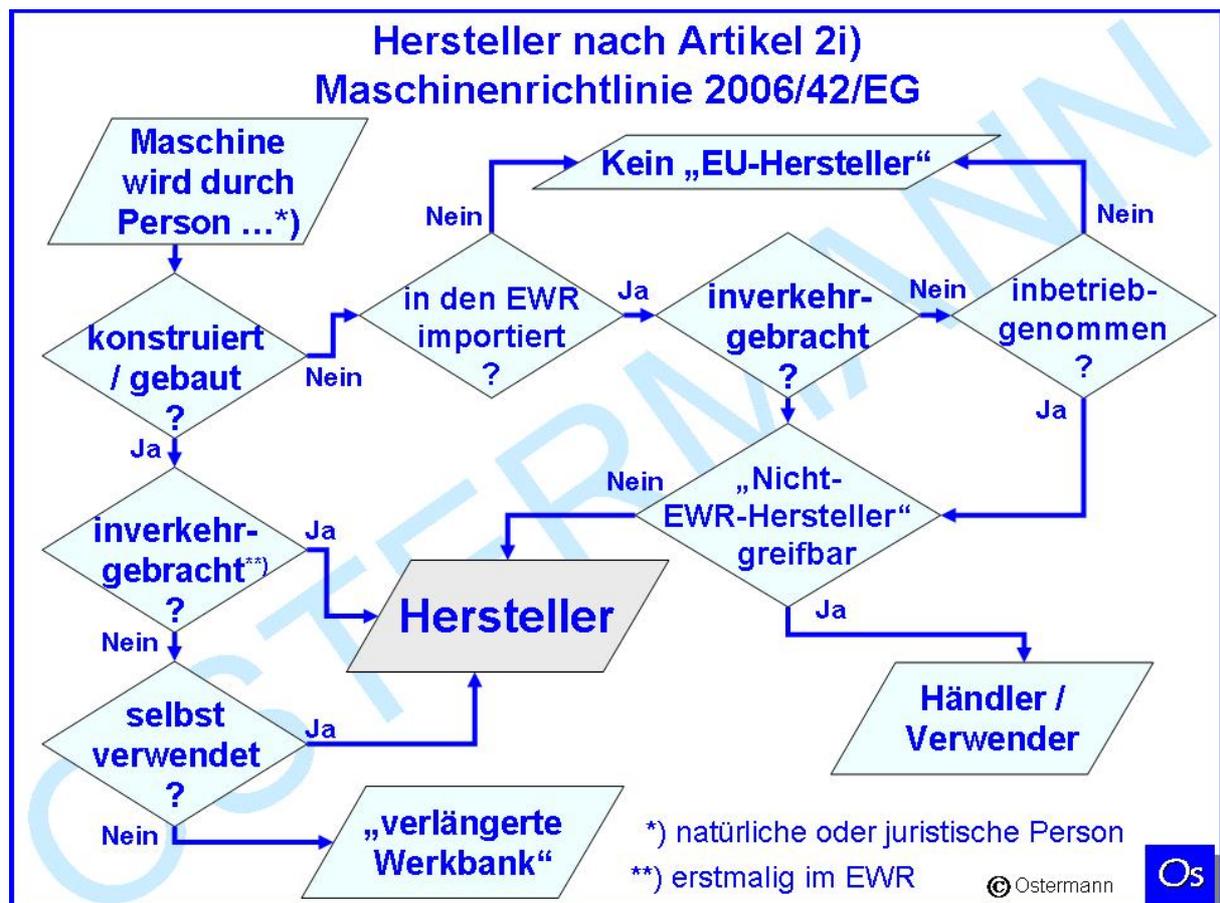
In der Bundesrepublik wird darüber hinaus im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes die gesamte Handelskette in die "Verantwortungskette" mit einbezogen. GPSG § 2 Absatz 8 legt hierzu fest:

*Inverkehrbringen ist jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.*

Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG kennt nach Anhang II A bzw. B darüber hinaus noch eine

*„... Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein;“*

Name und Anschrift dieser Person sind nach Anhang II 1. A Nr. 2 in der EG-Konformitätserklärung bzw. nach Anhang II 1. B Nr. 2 in der Einbauerklärung anzugeben.



Hersteller nach Maschinenrichtlinie

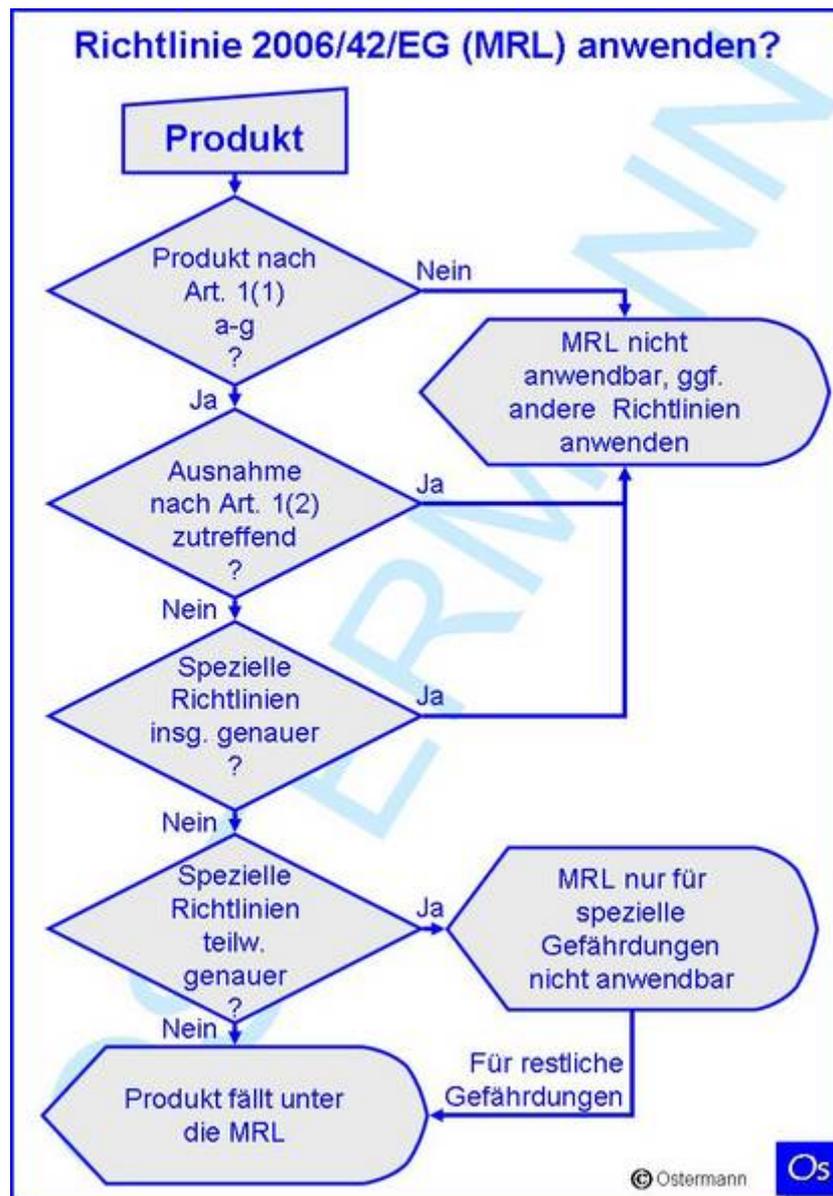
### **Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich der Neuen Maschinenrichtlinie erstreckt sich auf:

- Maschinen,
- Maschinenanlagen,
- auswechselbare Ausrüstungen
- einzeln in den Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile für Maschinen
- Lastaufnahmemittel.
- Ketten, Seile, Gurte
- abnehmbare Gelenkwellen  
und
- unvollständige Maschinen.

Der Anwendungsbereich geht damit über das, was im üblichen Sprachgebrauch als Maschine verstanden wird, weit hinaus. Das bestätigen auch die verschiedenen Maschinendefinitionen.

Nicht alle Produkte, die von dem weiten Maschinenbegriff der Maschinenrichtlinie grundsätzlich erfasst werden, sollen allerdings hier auch geregelt werden. Deshalb kennt die Maschinenrichtlinie diverse Ausnahmen, die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführt sind. Hier finden sich z. B. Ausnahmen für Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe oder auch Jahrmarktgeräte. In diesem Bereich ist auch die neue produktbezogene Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG geregelt.



**Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ermitteln**

Einige Ausnahmen sind in der neuen Maschinenrichtlinie nicht mehr aufgeführt:

- Aufzüge
- Medizinprodukte
- Dampfkessel
- Druckbehälter
- Seilbahnen für den Personentransport

Die Abgrenzung zu diesen Produkten erfolgt durch die allgemeine Regelung in Artikel 3 (s. u.). Seilbahnen zum reinen Gütertransport sind damit z. B. nicht mehr ausgenommen, da für diese keine entsprechende europäische Spezial-Richtlinie vorliegt. Dies sind z. B. Forst-, Alm-, Spreng- oder Berghüttenseilbahnen. Bisher waren sie von der generellen Ausnahme der *"seilgeführte Einrichtungen"* vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ausgenommen und deshalb national geregelt.

Entfallen ist auch die bisherige Ausnahme der *"Lagertanks und Förderleitungen"*. Hier war in der Vergangenheit strittig, inwieweit diese Produkte überhaupt unter den Begriff „Maschine“

zu subsumieren waren. Diese Anlagenbauteile sind nur bedingt Gegenstand europäischer Regelungen. Allerdings sind sie häufig Bestandteil von Maschinen oder Anlagen und dann im Rahmen der Konformitätsbewertung der Maschine / Anlage mit zu betrachten.

Bewusst nicht mit aufgenommen wurde *allerdings* eine Bagatellgrenze hinsichtlich Maschinen mit "geringen Gefährdungen". Somit fallen – formal - weiterhin Produkte, die z. B. auf Grund ihres Federantriebs über gespeicherte Energie verfügen, wie Armbanduhren, Kugelschreiber usw., unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Allerdings wird dies in der Praxis nicht gelebt und behördlich wird dieser "Rechtsverstoß" -zumindest bisher- nicht geahndet.

### **EG-Richtlinien sind über Artikel 3 verzahnt**

In Artikel 3 "Spezielle Richtlinien" der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist festgelegt:

*"Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie **für diese Maschine und diese Gefährdungen** nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr."*

Was mit der etwas unglücklichen Formulierung "**für diese Maschine und diese Gefährdungen**" gemeint ist, wird in der englischen Originalfassung des Artikel 3 "Specific Directives" deutlicher:

*"Where, for machinery, the hazards referred to in Annex I are wholly or partly covered more specifically by other Community Directives, this Directive shall not apply, or shall cease to apply, **to that machinery in respect of such hazards** from the date of implementation of those other Directives."*

Danach ist die Maschinenrichtlinie nicht auf eine von einer Maschine ausgehende Gefährdung anzuwenden, wenn diese Gefährdung durch eine "Spezialrichtlinie" besser abgedeckt wird. Für eine solche Gefährdung gelten die Bestimmungen der Spezialrichtlinie, einschließlich der hier festgelegten formalen Anforderungen. Damit, werden die verschiedenen EG-Richtlinien - über die von einer konkreten Maschine ausgehenden Gefährdungen - quasi miteinander "verzahnt". Der Hersteller hat nach Artikel 3 für sein Produkt, nach Ermittlung der davon ausgehenden Gefährdungen, die gegenüber der Maschinenrichtlinie ggf. für die einzelne Gefährdung oder sogar das gesamte Produkt speziellere Richtlinie zu ermitteln und anzuwenden.

Ergebnis kann sein, die spezielle Richtlinie

- tritt insgesamt an die Stelle der Maschinenrichtlinie, wie z.B. bei Medizinprodukten, bestimmten Aufzügen oder Spielzeug
- tritt für bestimmte Gefährdungen an die Stelle der Maschinenrichtlinie, wie z.B. bei Explosionsgefährdungen
- regelt bestimmte Bauteile von Maschinen umfassend und abschließend, wie z.B. bei Druckgeräten.
- regelt zusätzliche Anforderungen für bestimmte Personengruppen: Produktsicherheitsrichtlinie.

Dazu kommt, dass der Hersteller ohnehin verpflichtet ist, immer alle einschlägigen, d.h. auf sein Produkt anwendbaren Richtlinien einzuhalten. D.h. auch dann, wenn diese Regelungen treffen, die keine der Gefährdungen abdecken, die in Anhang I der Maschinenrichtlinie genannt sind. Dies können z. B. Regelungen zum Umweltschutz sein aber auch Regelungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV-Richtlinie). Siehe hierzu auch die Bestimmun-

gen zur Bedeutung der CE-Kennzeichnung in Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen anderer Richtlinien in Artikel 5 Absatz 4 der Maschinenrichtlinie:

*"Artikel 5*

*Inverkehrbringen und Inbetriebnahme*

(1) ...

*(4) Fällt eine Maschine unter weitere Richtlinien, die andere Aspekte regeln und ebenfalls das Anbringen einer CE-Kennzeichnung vorschreiben, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass diese Maschine auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entspricht."*

Die von dem Hersteller an einem Produkt angebrachte CE-Kennzeichnung bedeutet damit, dass es mit den Anforderungen **aller** einschlägigen EG-Richtlinien übereinstimmt, die eine CE-Kennzeichnung für dieses Produkt verlangen.

Zu beachten ist, dass die Konformitätsbewertungsverfahren der verschiedenen anzuwendenden Richtlinien unterschiedlich sind / sein können und dass im konkreten Einzelfall für die Maschine neben dem Konformitätsbewertungsverfahren nach der Maschinenrichtlinie für die entsprechende Gefährdung das Konformitätsbewertungsverfahren der einschlägigen, speziellen Richtlinie durchgeführt werden muss.

Es ist allerdings nicht erforderlich für jede der anzuwendenden EG-Richtlinien eine eigene EG-Konformitätserklärung auszustellen. Es müssen in einer EG-Konformitätserklärung für ein Produkt nur alle einschlägigen Richtlinien aufgeführt werden. Dabei sind die in den einzelnen Richtlinien vorgeschriebenen Angaben zur EG-Konformitätserklärung zu berücksichtigen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die besondere Regelung in Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Maschinenrichtlinie und Niederspannungsrichtlinie.

**Achtung:**

Die o. a. Produkte fallen unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie, wenn sie erstmalig im EWR in Verkehr gebracht werden. D. h. die Maschinenrichtlinie erfasst grundsätzlich neue Produkte. Erfasst werden aber auch gebrauchte Produkte, wenn sie erstmalig im EWR in Verkehr gebracht werden, d. h. gebrauchte Produkt, die von einem "EWR-Drittstaat" in den EWR importiert werden, werden damit wie neue Produkte behandelt. Dies gilt auch für gebrauchte Produkte, die im Sinne des GPSG wesentlich verändert worden sind, da diese Produkte als neu anzusehen sind.

Auch Maschinen, von denen "keine" Gefährdungen ausgehen, fallen unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie, da die Anwendung der Maschinenrichtlinie hiervon nicht abhängt.

**Herstellerepflichten für Maschinen**

In Artikel 5 Abs. 1 der Maschinenrichtlinie sind alle Anforderungen, die an das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen gestellt werden übersichtlich zusammengefasst:

- Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I)
- Verfügbarhalten der technischen Unterlagen / technischen Dokumentation (Anhang VII A )
- Erforderliche Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung zu stellen (Anhang I, Nr. 1.7.4)
- Zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchführen (Artikel 12)

## Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- EG-Konformitätserklärung ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt  
(Anhang II A).
- CE-Kennzeichnung anbringen  
(Anhang III)

Diese Anforderungen gelten nicht für unvollständige Maschinen, die gesondert geregelt sind. Zu beachten ist allerdings, dass der Begriff "Maschine" ansonsten synonym auch für die anderen Produkte steht, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen. Dafür wird Artikel 2 der Maschinenrichtlinie, der eine Reihe von Definitionen enthält, wie folgt eingeleitet:

*"Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse."*

Diese Regelung erleichtert in den nachfolgenden Artikeln und Anhängen der Maschinenrichtlinie die Formulierung und damit auch das Verständnis des Rechtstextes. Der Anwender der Richtlinie muss allerdings daran denken, dass der Begriff "Maschine" hier synonym auch für die anderen Produkte – bis auf unvollständige Maschinen – steht, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen (s. o.).

Insofern gelten die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie für Maschinen z. B. hinsichtlich des Vorranges spezieller Richtlinien (Artikel 3), der Marktaufsicht (Artikel 4), dem Inverkehrbringen (Artikel 5 (1)), des freien Warenverkehrs (Artikel 6 (1)), der Konformitätsvermutung (Artikel 7 (1 und 2)), des Konformitätsbewertungsverfahrens (Artikel 12), der CE-Kennzeichnung (Artikel 16) bis hin zu den Bestimmungen des Anhang I neben den eigentlichen Maschinen - man spricht von "Maschinen im engeren Sinne" -, auch für alle anderen Produkte, für die der Begriff "Maschine" synonym verwendet wird.

Zu beachten ist hier auch die neue Regelung in Artikel 5 Abs. 3, die verlangt, dass der Hersteller die notwendige „Kompetenz“ besitzen muss, die konkrete Maschine herzustellen. Dies kann im Einzelfall von der Behörde überprüft werden. Kompetenz heißt hier auch Kompetenz hinsichtlich des Personals und des Verfahrens. Organisiert werden kann das alles z. B. von einem ausgebildeten CE-KOORDINATOR<sup>5</sup>.

### **Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen**

Zu den o. a. grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I gehören immer:

- Risikobeurteilung
- Integration der Sicherheit
- Kennzeichnung
- Betriebsanleitung
- Stand der Technik ist Maßstab bei der konkreten Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I
- Anhang I in seiner Gesamtheit durchsehen und alle relevanten Anforderungen erfüllen

Das "Herzstück" jeder Maschinen- oder Anlagenkonstruktion ist dabei die Risikobeurteilung, die in den Allgemeinen Grundsätzen des Anhang I Nr. 1 der neuen Maschinenrichtlinie

<sup>5</sup> [www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)

2006/42/EG beschrieben wird. Dabei muss der Hersteller alle für seine Maschine geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen ermitteln. Er muss die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Risikobeurteilung konstruieren und bauen. Die Risikobeurteilung muss dabei auch die vernünftigerweise zu berücksichtigende Fehlanwendung berücksichtigen und sich auf alle Lebensphasen der Maschine erstrecken. Der iterative Prozess wird in der neuen Maschinenrichtlinie erstmals konkret beschrieben und unterscheidet sich deutlich von der bisherigen unkonkreten Festlegung zur Durchführung einer Gefahrenanalyse. Die Vorgehensweise wurde aus der EN 1050 (heute EN ISO 14121-1) übernommen.

Die grundlegenden Vorgaben zur Betriebsanleitung, die für alle Maschinen gelten, finden sich im Wesentlichen in Anhang I Nr. 1.7.4 der Neuen Maschinenrichtlinie. Für bestimmte Maschinen müssen ggf. die speziellen Vorgaben aus den Abschnitten 2 bis 4 des Anhang I, wie bisher, zusätzlich beachtet werden. Zu beachten ist hier die Sprachenregelung, die sich grundsätzlich nicht geändert hat. Allerdings muss jetzt deutlich gemacht werden, welche der Betriebsanleitungen die Originalfassung und welche die Übersetzung ist. Eine fehlerhafte, unzureichende, oder sogar eine fehlende Betriebsanleitung ist ein Mangel beim Inverkehrbringen. Das gilt auch für eine fehlerhafte bzw. fehlende Übersetzung.

Eine vermeintlich kleine aber wegen ihrer Auswirkungen viel diskutierte Änderung in Anhang I der neuen Maschinenrichtlinie ist die Forderung in Nr. 1.4.2.1 bezüglich unverlierbarer Befestigungsmittel bei feststehenden trennenden Schutzeinrichtungen:

*Nr. 1.4.2.1 Feststehende trennende Schutzeinrichtungen...*

*Die Befestigungsmittel müssen nach dem Abnehmen der Schutzeinrichtungen mit den Schutzeinrichtungen oder mit der Maschine verbunden bleiben.*

Diese zunächst absolute Bestimmung muss allerdings vor dem Hintergrund der "Allgemeinen Grundsätze" des Anhang I gesehen werden:

*"2. Die mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen verbundenen Verpflichtungen gelten nur dann, wenn an der betreffenden Maschine bei Verwendung unter den vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten vorgesehenen Bedingungen oder unter vorhersehbaren ungewöhnlichen Bedingungen **die entsprechende Gefährdung auftritt.**"*

Insofern kann der Hersteller, dort wo keine entsprechende Gefährdung auftritt, durchaus auch "normale" Befestigungsmittel verwenden. Das sollte allerdings aus der Risikobeurteilung hervorgehen.<sup>6</sup>

## **Technische Unterlagen**

Der Maschinenhersteller hat für alle Maschinen nach Artikel 5 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Technische Dokumentation, d. h. technische Unterlagen nach Anhang VII A zusammenzustellen.

Die Maschinenrichtlinie erläutert hierzu in Anhang VII A:

*Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Maschine mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu beurteilen. Sie müssen sich, soweit es für diese Beurteilung erforderlich ist, auf die Konstruktion, den Bau und die Funktionsweise der Maschine erstrecken.*

Diese Technische Dokumentation, auch schon mal Interne Technische Dokumentation genannt, enthält z. B. die Beschreibung der Lösungen, die zur Verhütung der von der Maschine ausgehenden Gefährdungen gewählt wurden und in dem Zusammenhang auch die Unterlagen zu Risikobeurteilung. Sie ist vom Hersteller der Maschine 10 Jahre nach Herstellung der

<sup>6</sup> Hierzu ausführlich Ostermann, <http://www.maschinenrichtlinie.de> auf der Unterseite "CE-FaQ"

## Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Maschine aufzubewahren. Bei Serienfertigung gilt die Frist ab nach dem Tag der Fertigstellung der letzten Einheit.

Die technischen Unterlagen müssen in einer oder mehreren Gemeinschaftssprachen abgefasst sein. Sie müssen auf begründetes Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt werden, müssen sich allerdings nicht unbedingt auf dem Gebiet der Gemeinschaft befinden. Neu ist in diesem Zusammenhang auch der im nächsten Kapitel beschriebene "Dokumentationsbevollmächtigte".

Der Käufer hat keinen öffentlich rechtlichen Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen. Dies kann aber privatrechtlich vereinbart werden.

### **Konformitätsbewertung / Konformitätsbewertungsverfahren**

Die Neue Maschinenrichtlinie kennt unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren. Sie gehen von dem "Normalfall", der Beurteilung der Konformität durch den Hersteller auf Grundlage der allgemeinen Anforderungen der Maschinenrichtlinie, bis hin zur EG-Baumusterprüfung oder auch der Qualitätssicherung nach Anhang X bei Maschinen, die unter die Auflistung des Anhang IV fallen. Bei allen Maschinen muss deshalb zunächst geprüft, ob sie in Anhang IV der Maschinenrichtlinie genannt sind. Weiterhin kommt es darauf an, ob der Hersteller harmonisierte Normen anwendet, die alle relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen berücksichtigen oder nicht.

Als Konformitätsnachweis für die Maschine, die unter den Anwendungsbereich der neuen Maschinenrichtlinie fällt, sieht die Richtlinie die EG-Konformitätserklärung vor. Zusätzlich ist auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung erforderlich. Die CE-Kennzeichnung ist nach der neuen Maschinenrichtlinie jetzt auch auf Sicherheitsbauteilen anzubringen.

Die EG-Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der neuen Maschinenrichtlinie für vollständige Maschinen / Anlagen ist altbekannt. Ergänzend ist jetzt aber noch eine Person mit Sitz im EWR anzugeben, die der Behörde ggf. die Dokumentation zusammenstellt, der sog. Dokumentationsbevollmächtigte. Die Maschinenrichtlinie verlangt für die EG-Konformitätserklärung keine bestimmte Form. Sie schreibt allerdings den Inhalt vor. Das Original der EG-Konformitätserklärung muss nach Anhang II Nr. 2 für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Herstellung der Maschine im Rahmen der Technischen Dokumentation aufbewahrt werden, die auf begründetes Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden muss.

Die CE-Kennzeichnung ist auf - fast - allen Produkten anzubringen, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen. Auch Sicherheitsbauteile erhalten nach der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine CE-Kennzeichnung. Mit dem CE-Zeichen zeigt der Hersteller gegenüber der zuständigen Behörde an, dass seine Maschine den einschlägigen EG-Richtlinien entspricht, die eine CE-Kennzeichnung verlangen. Das CE-Zeichen ist damit ein "Freiverkehrszeichen" im Binnenmarkt. Es ist kein "Qualitätszeichen" und auch kein "Sicherheitszeichen".

Keine CE-Kennzeichnung erhalten allerdings unvollständige Maschinen. Dies ist nach Artikel 16 Abs. 3 der neuen Maschinenrichtlinie nicht zulässig. Deutlicher als die neue Maschinenrichtlinie macht dies die geänderte deutsche Maschinenverordnung -9. GPSGV-, die in ihrem § 6 Abs. 3 formuliert: "*Das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf unvollständige Maschinen ist nicht zulässig.*"

### **Herstellerepflichten für unvollständige Maschinen**

Für unvollständige Maschinen wird in Art. 5 Abs. 2 der neuen Maschinenrichtlinie festgelegt, dass diese bestimmten Richtlinienanforderungen und zwar nicht nur formaler Art genügen müssen. Artikel 5 Abs. 2 verweist dazu auf Artikel 13. Hier wird auf bestimmte einzuhaltende formale Anforderungen mit weiteren Querverweisen auf bestimmte Anhänge verwiesen. Gegenüber den Regelungen für vollständige Maschinen handwerklich sehr unschön, allerdings ein Fortschritt gegenüber der alten Maschinenrichtlinie, die hierzu bis auf die Herstellererklärung keine konkreten Anforderungen enthielt. Herstellerepflichten sind:

- Anfertigen und Verfügbarhalten der speziellen technischen Unterlagen / technischen Dokumentation, die auch Angaben zur Risikobeurteilung beinhaltet.
- Einhaltung bestimmter grundlegender Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen.
- Durchführung eines Verfahrens.
- Das Ausstellen und Beifügen einer Montageanleitung.
- Die Einbauerklärung ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt.

Artikel 13, der die Überschrift "*Verfahren für unvollständige Maschinen*" trägt, verlangt vom Hersteller nicht die Durchführung eines bestimmten Konformitätsbewertungsverfahrens. Es wird lediglich verlangt, dass er die speziellen technischen Unterlagen erstellt, eine Montageanleitung und eine Einbauerklärung erstellt und beide der unvollständigen Maschine nach Anhang II B beifügt. Die Einschaltung einer benannten Stelle ist in dem Verfahren -nach der neuen Maschinenrichtlinie- in keinem Fall notwendig, da in Anhang IV lediglich vollständige Maschinen aufgeführt sind.

Anhand der speziellen technische Unterlagen muss es möglich sein, nachzuvollziehen, welche Anforderungen der Richtlinie gelten und ob diese eingehalten werden. Sie müssen sich, soweit es für diese Beurteilung erforderlich ist, auf die Konstruktion, Fertigung und Funktionsweise der unvollständigen Maschine erstrecken. Sie sind nach Wahl des Herstellers in einer oder mehreren Gemeinschaftssprachen abzufassen. Der konkrete Inhalt dieser Unterlagen ergibt sich aus Anhang VII B der neuen Maschinenrichtlinie. Sie müssen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Herstellung der unvollständigen Maschine aufbewahrt werden und auf begründetes Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden. Bei Serienfertigung gilt die Frist ab nach dem Tag der Fertigstellung der letzten Einheit.

In der Montageanleitung für eine unvollständige Maschine (Anhang VI) ist anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann. Sie ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft abzufassen, die vom Hersteller der Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, oder von seinem Bevollmächtigten akzeptiert wird.

Die Einbauerklärung nach Anhang II B enthält im Gegensatz zur alten "Herstellererklärung" jetzt auch sicherheitstechnische Angaben. Der Hersteller muss nämlich jetzt auch angeben, welche grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden. Zusätzlich ist jetzt auch hier noch eine Person mit Sitz im EWR anzugeben, die der Behörde ggf. die Dokumentation zusammenstellt, der sog. „Dokumentationsbevollmächtigte“.

Die Angaben hinsichtlich der eingehaltenen Sicherheitsanforderungen in der Einbauerklärung reichen aber in der Praxis nicht für den Käufer. Auch fehlt die Anforderung nach einer Betriebsanleitung. Hier sind deshalb privatvertragliche Regelungen dringend notwendig. Eine praktikable Lösung bietet die "Erweiterte Einbauerklärung".<sup>7</sup>

### **Schutzziele der Maschinenrichtlinie**

Artikel 4 Absatz 1 der Maschinenrichtlinie legt zu den Schutzzielen der Maschinenrichtlinie unter der Überschrift "Marktaufsicht" Folgendes fest:

*(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Maschinen nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen nicht gefährden.*

Dieses Schutzziel findet sich auch in Artikel 11 Absatz 1, der das Schutzklauselverfahren regelt. D. h. die Schutzziele der Maschinenrichtlinie sind grundsätzlich

- Sicherheit und Gesundheit von Personen
- ggf. Sicherheit und Gesundheit von Haustieren
- ggf. Sicherheit von Sachen

Allerdings wird in den verschiedenen weiteren Bestimmungen der Maschinenrichtlinie deutlich, dass das vorrangige Ziel ist:

#### **Sicherheit und Gesundheitsschutz von Personen**

Siehe hierzu die Folgenden Ausführungen:

Eingeschränkt wird das generell weitgefaste Schutzziel bei Maschinen, die auf Messen, Ausstellungen, Vorführungen und Ähnlichem gezeigt werden. Artikel 6 Absatz 3 legt hierzu Folgendes fest:

*Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und Ähnlichem Maschinen oder unvollständige Maschinen gezeigt werden, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich auf diesen Umstand und darauf hinweist, dass sie erst lieferbar sind, wenn die Konformität hergestellt wurde. Ferner ist bei der Vorführung derartiger nichtkonformer Maschinen oder unvollständiger Maschinen durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen der Schutz von Personen zu gewährleisten.*

Danach ist bei solchen Maschinen "nur" der Schutz von Personen zu gewährleisten.

Diese eingeschränkte Sichtweise findet sich auch in Artikel 2c) in der Definition der Sicherheitsbauteile in der u. a. festgelegt ist, dass ein Sicherheitsbauteil ein Bauteil ist, "dessen Ausfall und/oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet".

Auch Artikel 9, der "Besondere Maßnahmen für Maschinen mit besonderem Gefahrenpotenzial" regelt, spricht in seinem Absatz 3 davon, dass Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ein hohes Maß an Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Personen gewährleisten sollen.

Weiterhin beziehen sich die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I, soweit ein konkretes Schutzziel angesprochen wird, "nur" auf eine ge-

<sup>7</sup> Siehe hierzu <http://www.maschinenrichtlinie.de>

fährdete Person. Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Haustieren und Sachen finden sich hier nicht.

### **Schutzziel "Bediener"**

Neben einigen Neuerungen an vielen Stellen der Maschinenrichtlinie und speziell auch in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz an mehreren Stellen des Anhang I bleibt eine Grundforderung bestehen:

#### **Der Konstrukteur muss bei seinen Überlegungen auch den „Bediener“ der Maschine und seinen Kenntnisstand mit einbeziehen.**

Als Bediener bezeichnet die Maschinenrichtlinie dabei die Personen, die in den jeweiligen Lebensphasen Tätigkeiten wie Einrichten, Bedienen, Instandsetzen etc. durchführen.

Seit Fertigstellung der Maschinenrichtlinie in 1989 hat sich bei den „Bedienern“ allerdings einiges verändert. Zum einen sind die Maschinen und Anlagen technisch deutlich komplexer geworden und damit für den Verwender auch anspruchsvoller. Schalter, Hebel und Köpfe wurden durch Tastatur, Mouse und Touchscreen ersetzt.

Zum anderen hat sich bei den Bedienern ein Wandel vollzogen. Wo früher erfahrene und ausgebildete Facharbeiter in den jeweiligen Lebensphasen für das ordnungsgemäße Funktionieren der Maschinen und Anlagen verantwortlich waren, wurde diese sukzessive durch Leiharbeitskräfte ausgetauscht, welche oftmals nur unzureichend eingearbeitet sind. Im Gegensatz zu fest angestellten Mitarbeitern sind diese Personen dazu häufig mit für sie neuen Gegebenheiten konfrontiert. Die Folge ist Stress mit

- den immer wieder wechselnden Umgebungsbedingungen.
- den immer wieder neuen und häufig wechselnden technischen Anforderungen.
- dem permanenten Leistungsdruck durch Vorgesetzte und Kollegen seitens des Entleihers und des Verleihers.

Dazu kommt das immer mehr in den Vordergrund tretende Ziel: Die Maschine muss produzieren, koste es was es wolle. Man könnte manchmal den Eindruck bekommen, dass Verletzungen auf Grund von dazu manipulierten Schutzeinrichtungen billigend in Kauf genommen werden. Laut einer Studie des HVBG aus 2006<sup>8</sup> in 43 % der Fälle.

Deshalb muss der Konstrukteur der Maschine auch die nachfolgende Anforderung zur Vermeidung einer Manipulation von Sicherheitseinrichtungen durch den Bediener in seine Überlegungen mit einbeziehen:

- Optimale Umsetzung der gesetzlichen Forderungen insbesondere des Standes der Technik, um ein häufiges bis dauerndes Eingreifen des Bedieners zu vermeiden und somit einen sicheren Umgang mit der Maschine möglich zu machen.  
Laut der HVBG-Studie ist das bei Bearbeitungszentren, Pressen sowie CNC-Fräs- und Drehmaschinen in 30 bis 40 % nicht der Fall.

Hier muss sich der Hersteller der Maschine/Anlage eindeutig in der Verantwortung sehen, denn er missachtet ansonsten die vorgenannten Regeln zum Inverkehrbringen. Eine daraus resultierende Haftung kann bis zum Konstrukteur durchgreifen, wenn er nachweislich z. B. den Anhang I der MRL ignoriert.

Vor allem unter dem Gesichtspunkt der immer wieder „neuen Bediener“ in Form von Leiharbeitskräften kann sich der Konstrukteur einer Maschine nicht auf eine bisher „unfallfreie/arme“ Maschine/Anlage berufen. Die EN ISO 14121-1 beschreibt das so:

---

<sup>8</sup> BGIA-Report: "Manipulation von Schutzeinrichtungen",  
<http://www.dguv.de/bgia/de/pub/rep/rep05/manipulation/index.jsp>

„Das Fehlen einer Unfallgeschichte, eine geringe Anzahl von Unfällen oder ein geringes Schadensausmaß dürfen nicht zu der „Annahme“ führen, dass die Maschine „sicher“ sei.“  
Langjährige fest angestellte Mitarbeiter kannten die „Tücken“ der Maschine/Anlage. Der neue „vorübergehende“ Kollege evtl. nicht.

Ein weiterer Schwachpunkt in der Sicherheitskette ist die unzureichende Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes beim Betreiber der Maschine/Anlage. Wenn dieser die gesetzlichen Forderungen außer Kraft setzt, nur sichere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen und dazu Sicherheitseinrichtungen manipuliert, um seinen „Output“ zu erhöhen, gefährdet er das Leben und die Gesundheit der Bediener und macht sich strafbar. Auch diese Möglichkeit sollte der Konstrukteur in seine Überlegungen mit einbeziehen.

Die o. a. HVBG-Studie kommt auf unglaubliche 60 %, wenn die vorgenannten Faktoren zusammenkommen.

Vergleichbar ist das mit den Lenkzeiten und der Geschwindigkeitsbegrenzung im Speditionswesen. Allerdings sieht dort das Verhältnis der Mitarbeiterzahl der Kontrollinstitutionen im Vergleich zum klassischen Industriesektor vollkommen anders aus.

Machen Sie sich deshalb die Aussage der EN ISO 12100-1 zu Ihrem Leitspruch, egal ob Sie Hersteller, Betreiber oder vielleicht sogar sogar beides sind:

*"Es wird davon ausgegangen, dass eine an einer Maschine vorhandene Gefährdung früher oder später zu einem Schaden führt, falls keine Schutzmaßnahmen durchgeführt werden."*

## **Fazit**

Die neue Maschinenrichtlinie regelt vieles neu. Nicht alles kann in dieser Übersicht angesprochen werden. Der Anwendungsbereich ist noch einmal deutlich größer geworden und wird in seinen neuen Grenzen noch an verschiedenen Stellen zu diskutieren sein. Evtl. bringt der z. Z. erarbeitete Leitfaden der europäischen Kommission an der einen der anderen Stelle etwas Klarheit. Klärungsbedarf besteht insbesondere bei den unvollständigen Maschinen. Mit der ausdrücklichen Erwähnung von Maschinen, die in Gebäude installiert werden, sollte die Diskussion über die Anwendung der Maschinenrichtlinie in diesem Bereich zur Ruhe kommen. Mit der neuen Abgrenzung zu speziellen Binnenmarktrichtlinien wurde eine bessere Verzahnung der verschiedenen Richtlinien erreicht. Durch die jetzt klareren Vorgaben wird die z. Z. laufende Diskussion im Bereich der "Komplexen Anlagen" damit deutlich leichter werden. Auch Änderungen im technischen Teil scheinen nicht so schwerwiegend, dass sie nicht schnell und unkompliziert in die Konstruktion Eingang finden können. Probleme kann es hier und da mit dem Übergang alt/neu ohne Übergangsfrist geben, aber auch hierzu stehen bereits Lösungen parat. Intensiv wurde das Thema auch in diesem Jahr wieder auf den Maschinenbautagen in Köln diskutiert.<sup>9</sup> Eine umfangreiche Kommentierung inkl. der Beantwortung vieler Fragen aus der Praxis zur neuen Maschinenrichtlinie findet sich schon jetzt auf "maschinenrichtlinie.de"<sup>10</sup>.

## **Autoren**

Dipl.-Ing. **Hans-J. Ostermann**,  
Niederkassel, [www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de)

Dipl.-Ing. (FH) **Ulrich Kessels**, CExpert,  
Würselen, [www.CExpert.eu](http://www.CExpert.eu)

<sup>9</sup> Maschinenbautage Köln vom 23.-25. September 2009: <http://www.maschinenbautage.eu>

<sup>10</sup> Ostermann, <http://www.maschinenrichtlinie.de>